ZSO AARE REGION

Aarau
Biberstein
Buchs
Erlinsbach AG
Erlinsbach SO
Küttigen
Oberentfelden
Suhr
Unterentfelden

Satzungen des Gemeindeverbandes "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz" Aare Region

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Aare Region", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss §§ 9 und 19 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (Stand: 1. Januar 2009) und §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand: 1. Juli 2011).

2 Es gelten die rechtlichen Grundlagen und Richtlinien des Kantons Aargau.

3 Der Verband hat seinen Sitz in Aarau.

4 Leitgemeinde des Verbandes ist die Gemeinde Aarau.

5 Die Verbandsgemeinden sind taktisch und fachtechnisch dem Kanton Aargau unterstellt.

§ 2 Zweck

1 Der Verband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung des Kantons Aargau erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).

2 Die einzelnen Gemeinden sind soweit innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, als deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übergegangen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

[1] Dem Verband gehören die Gemeinden Aarau, Biberstein, Buchs AG, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO, Küttigen, Oberentfelden, Suhr und Unterentfelden an.

[2] Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die Kantone Aargau und Solothurn.

B. ORGANISATION

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5 Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus je einer Gemeinderätin bzw. einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden. Der C RFO, der/die Zivilschutz-Kdt und der/die Zivilschutzstellenleiter(-in) gehören ihm mit beratender Stimmen an. Bei Bedarf können sich die Mitglieder im Einzelfall vertreten lassen. Jeder Gemeinderat wählt seinen Vertreter.

[2] Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im Übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Reglement des RFO und des Organisations- und Zuständigkeitsreglements der ZSO verwiesen.

[3] Der Vorstand setzt im Rahmen der Budgetkredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder sowie Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre (inkl. der Mitglieder des RFO sowie Kader der ZSO) fest.

[4] Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. Der § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

[5] Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

[6] Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
a) die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verbandes
b) die Wahl des Chefs RFO und weiteren RFO-Mitglieder
c) die Wahl des/der Zivilschutzkommandanten(-in), der/die Zivilschutzstellenleiter(-in) und des Materialwartes

d) den Erlass des Reglements für das RFO
e) die Genehmigung des Organisations- und Zuständigkeitsreglements
f) die Festlegung des Budgets und der Gemeindebeiträge unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden
g) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/der ZS Kdt sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
h) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
i) die Antragstellung auf Auflösung des Verbandes
k) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und deren Beitrittsbedingungen
l) die Aus- und Weiterbildung des RFO
m) Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte auf Antrag des RFO
n) Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO.

§ 6 Kontrollstelle

[1] Die Kontrollstelle besteht aus den Mitgliedern der Finanzkommission einer Verbandsgemeinde.

[2] Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.

[3] Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand und den Verbandsgemeinden schriftlich Bericht.

[4] Der Vorstand bezeichnet jene Verbandgemeinde, welche die Kontrollstelle stellt. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt.

§ 7 Geschäftsordnung

[1] Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder (6) anwesend ist.

[2] Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

[3] Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

[4] Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr.

§ 8 Rechte der Stimmberechtigten und Publikation

[1] Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

[2] Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

[3] Folgende Geschäfte unterliegen dem fakultativen Referendum:
- Budget und Rechnungen
- Verpflichtungskredite
- Erlass und Änderung von Reglementen
- Satzungsänderungen

Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht.

[4] Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

C. BAULICHE MASSNAHMEN

§ 9 Schutzräume für die Bevölkerung

[1] Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

[2] Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Standortkantons.

§ 10 Führungsstandort

Der Führungsstandort der ZSO Aare Region ist der Kommandoposten der Gemeinde Unterentfelden.

§ 11 Anlagen

[1] Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen der ZSO erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Vorfinanzierungsbeiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Gemeinsame Anlagen der ZSO gemäss Anhang 1.

2 Für Anlagen, die auch Gemeinden zur Verfügung stehen, die nicht dem Verband angehören, werden hinsichtlich Finanzierung, Unterhalt und Verwendung besondere Vereinbarungen getroffen.

3 Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) geregelt werden.

4 Die Verbandsgemeinden werden gemäss dem kantonalen sanitätsdienstlichen Dispositiv der Kantone Aargau und Solothurn auf die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen zugewiesen.

§ 12 Eigentumsverhältnisse

1 Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

2 Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Verbandes. Es wird in Inventarlisten festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

3 Beim Austritt einer Verbandsgemeinde hat diese nur Rückerstattungsrecht auf das noch vorhandene Material (gemäss Verteilschlüssel § 14).

§ 13 Benützungsrecht

1 Die gemeinsam finanzierten oder gemeinsam genutzten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

2 Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem/der ZS-Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

3 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

D. FINANZEN

§ 14 Mittelbeschaffung

Die Kosten für die Erneuerung, den Unterhalt und die Wartung der gemeinsamen Zivilschutzanlagen und des mobilen Inventars, die Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen sowie die gesamte Organisation und des RFO werden nach Abzug der Einnahmen nach Einwohnerzahlen (31.12. des Vorjahres) jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 15 Investitionen

[1] Der Vorstand ist ermächtigt, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100'000.-- zu beschliessen.

[2] Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

§ 17 Rechnungsführung

[1] Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde. Sie erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche vom Vorstand in Absprache mit dem Gemeinderat der Leitgemeinde festgelegt wird.

[2] Der Vorstand stellt den Gemeinden das Budget für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten auf den festgesetzten Termin zu.

[3] Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

[4] Budget und Rechnungsauszug sind mit den Einwohnerrats- und Gemeindeversammlungsunterlagen in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Streitigkeiten

[1] Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 19 Nachträglicher Beitritt

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt.

§ 20 Austritt und Auflösung

[1] Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

[2] Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

[3] Bei Auflösung des Verbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 21 Änderung der Satzungen

[1] Änderungen der Satzungen mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnerräte von Aarau und Buchs bzw. die Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle der Kantone Aargau und Solothurn.

[2] Änderungen der Satzungen, welche lediglich formellen Charakter haben, bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und unterliegen ebenso der Rechtskontrolle der beiden Kantone.

§ 22 Inkrafttreten

[1] Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Einwohnerräte Aarau und Buchs bzw. die Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden und der Kantone Aargau und Solothurn, am 1. Januar 2013 in Kraft.

[2] Die bisherigen Satzungen der Zivilschutzorganisation der ZSO Aare, in Kraft seit 1. Januar 2007, vom Departement Volkswirtschaft und Inneres, vertreten durch die Gemeindeabteilung, am 26.10. 2006, und den Regierungsrat des Kantons Solothurn, am 4.12.2006, genehmigt, sowie die Gemeindeverträge von Ober- und Unterentfelden, vom 13.11.2006 und von Buchs AG und Suhr, vom 12.10.2009, werden aufgehoben.

Genehmigungsvermerke der Gemeinden

Von den Einwohnerräten Aarau und Buchs, und den Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden genehmigt

in 5000 Aarau, am 7. Mai 2012

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtammann: Dr. M. Guignard

Der Stadtschreiber: Dr. M. Gossweiler

in 5023 Biberstein, am 15. Juni 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: P. Frei

Der Gemeindeschreiber: S. Kopp

in 5033 Buchs, am 26. Juni 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: H. Baur

Der Gemeindeschreiberin: C. Byland

in 5018 Erlinsbach AG, am 15. Juni 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: M. Lüthy

Der Gemeindeschreiber: B. Vogel

in 5015 Erlinsbach SO, am 25. Juni 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: M. von Arx

Der Verwaltungsleiter: B. Baumann

in 5024 Küttigen, am 9. Juni 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: D. Hauser

Der Gemeindeschreiber: R. Rütimann

in 5036 Oberentfelden, am 7. Juni 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

R. Berger M. Haudenschild

in 5034 Suhr, am 21. Juni 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

B. Rüetschi H. Huber

in 5035 Unterentfelden, am 4. Juni 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiberin:

H. Lüscher S. Campadelli

Genehmigung durch den Kanton Aargau gemäss § 75 Gemeindegesetz.

5000 Aarau, 29. Aug. 2012

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES GEMEINDEABTEILUNG

Genehmigung durch den Kanton Solothurn gemäss § 165 Gemeindegesetz.

4500 Solothurn, 18. 12. 12

unter Vorbehalt

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Kt. Solothurn

ZSO AARE REGION

Aarau
Biberstein
Buchs
Erlinsbach AG
Erlinsbach SO
Küttigen
Oberentfelden
Suhr
Unterentfelden

Anhang I - Zivilschutzanlagen (§§ 11 und 12 der Satzungen)

Objekt-Nr.	Bezeichnung		Standort
Aarau:			
212	KP I / BSA I Zelgli (Stao RFO)	aktiv	Schanzmättelistrasse 26
170	BSA I Telli	aktiv	Neumattstrasse 20
Aarau Rohr:			
180	KP II / BSA II Aarau Rohr	inaktiv	Rodungsweg 14
Buchs:			
154	BSA I	inaktiv	Fabrikweg 17
Erlinsbach AG:			
976	KP II / BSA I Werkhof	inaktiv	Kilbigstrasse 10
Küttigen:			
143	KP II / BSA I Stock	inaktiv	Neue Stockstrasse 23
Oberentfelden:			
146	KP II / BSA I	inaktiv	Bergstr. 13
248	BSA II	inaktiv	Isegüetlistr. 19
Suhr:			
201	KP I / BSA I	aktiv	Mattenweg 1
256	BSA I	inaktiv	Turnhalleweg 5
292	Geschützte San Stelle	inaktiv	Buchserstrasse 24
Unterentfelden:			
255	KP II / BSA I (Stao ZSO)	aktiv	Roggenhausenstr. 968